
Bedingungen für die Werkhinterlegung

1. Allgemeines

- 1.1. Grundsätzlich kann die Hinterlegung nur für Werke erfolgen, die in das Repertoire der SSA fallen.
- 1.2. Die Hinterlegung von Werken, die dem SSA-Repertoire nicht angehören, kann nur dann erfolgen, wenn der Urheber/die Urheberin Mitglied der SSA ist. Wurde das Werk von mehreren Urhebern geschaffen, gilt es als ausreichend, wenn nur einer der Miturheber SSA-Mitglied ist.
- 1.3. Die SSA behält sich das Recht vor, die Hinterlegung eines Werkes aufgrund seines Volumens oder seines Wesens abzulehnen.
- 1.4. Durch die Zustimmung zu einer Werkhinterlegung verpflichtet sich die SSA zur Aufbewahrung des hinterlegten Werkes in ihren Räumlichkeiten und zu seiner Rückerstattung zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Anfrage des Hinterlegers oder der Hinterlegerin.

2. Kostenlose und gebührenpflichtige Werkhinterlegung

- 2.1. Die Werkhinterlegung erfolgt kostenlos, wenn der Hinterleger oder die Hinterlegerin Mitglied der SSA ist und das Werk zum SSA-Repertoire gehört. In allen anderen Fällen ist die Hinterlegung gebührenpflichtig.
- 2.2. Sind mehrere Miturheber am Werk beteiligt und fällt das Werk in das Repertoire der SSA, ist die Hinterlegung kostenlos, wenn nur einer der Miturheber der SSA als Mitglied angehört.
- 2.3. Der Preis für die gebührenpflichtige Werkhinterlegung beträgt CHF 50.-.
- 2.4. Ist die Werkhinterlegung gebührenpflichtig, stellt die Bezahlung dieser Gebühr eine Bedingung für die Gültigkeit der Werkhinterlegung dar. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn:
 - die Bezahlung direkt erfolgt;
 - der Nachweis für die Zahlung gleichzeitig vorgelegt wird. Als Nachweis gelten Fotokopien von Bank- oder Postüberweisungsbelegen.

In allen anderen Fällen behält sich die SSA das Recht vor, den Umschlag mit der Werkhinterlegung zurückzusenden.

3. Ort

Die Hinterlegung findet in Anwesenheit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der SSA in den Räumlichkeiten der SSA statt. Sie kann auch auf dem Postweg stattfinden, falls dies gemäss den Anweisungen der SSA erfolgt.



4. Annahme der Hinterlegung

- 4.1. Mit der Unterschrift auf dem Hinterlegungsumschlag bzw. der Vollmacht bezeugt der Hinterleger oder die Hinterlegerin, dass eine Kopie hinterlegt wird und ein Werkexemplar in seinem oder ihrem Gewahrsam verbleibt.
- 4.2. Wenn die Hinterlegung durch eine Person erfolgt, die nicht Urheber des Werks ist, muss eine Vollmacht des Urhebers oder der Urheberin vorgelegt werden. Desgleichen ist eine Vollmacht der Miturheber notwendig, falls ein Kollektivwerk hinterlegt wird; die Miturheber müssen in diesem Fall einen gemeinsamen Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin bestimmen. Der Vertreter oder die Vertreterin stellen den einzigen Ansprechpartner für die SSA dar; die Vollmacht behält ihre Gültigkeit bis zu dem Augenblick, da die SSA schriftlich von ihrer Aufhebung unterrichtet wird.

5. Hinterlegungsbescheinigung

- 5.1. Der Hinterleger oder die Hinterlegerin erhält einen Brief, in dem das Datum der Hinterlegung festgehalten ist. Die Hinterlegungsbescheinigung beweist keinesfalls die Rechte des Hinterlegers oder der Hinterlegerin in Bezug auf die Urheberschaft des Werks oder seine Eigenschaft als geschütztes Werk.
- 5.2. Der Hinterleger oder die Hinterlegerin kann die Hinterlegung jederzeit gegen Vorlegung der Hinterlegungsbescheinigung rückgängig machen.

6. Dauer

- 6.1. Die SSA verpflichtet sich, den Hinterlegungsumschlag während fünf Jahren aufzubewahren.
- 6.1. Nach Vertragsablauf muss der Hinterleger oder die Hinterlegerin die SSA innerhalb von dreissig Tagen darüber informieren, ob er bzw. sie die Hinterlegung für dieselbe Dauer erneuern oder das hinterlegte Werk zurücknehmen will. Wird die SSA nicht benachrichtigt, besitzt sie das Recht, den Umschlag und dessen Inhalt zu vernichten.

7. Haftung

- 7.1. Die SSA bewahrt den in ihren Räumlichkeiten hinterlegten Umschlag mit derselben Sorgfalt auf wie ihre eigenen Archive.
- 7.2. Ausser bei schwerem Verschulden ihrerseits lehnt die SSA im Falle einer Beschädigung, einer Vernichtung oder eines Verschwindens des Umschlags jede Haftung ab.

8. Geltendes Recht und zuständige Gerichte

- 8.1. Die Hinterlegung ist ausschliesslich dem schweizerischen Recht unterstellt.
- 8.2. Jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit dem Vertrag wird von den zuständigen Gerichten von Lausanne entschieden, unter Vorbehalt einer allfälligen Berufung vor dem Bundesgericht. Die SSA ist jedoch immer befähigt, die zuständigen Gerichte gemäss den üblichen Regeln anzurufen. Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich die französische Fassung dieser Bedingungen massgebend.